

Άρθρ. 5

Εἰς τὸν Ἡμέτερον ἐπὶ τῆς Δικαιοσύνης Γραμματέα ἀνατίθεται ἡ δημοσίευσις καὶ ἐκτέλεσις τοῦ παρόντος Διατάγματος.

Ἐν Ἀθήναις, τὴν 1 (13) Ἰανουαρίου 1835

ΕΝ ΟΝΟΜΑΤΙ ΤΟΥ ΒΑΣΙΛΕΩΣ

Ἡ Ἀντιβασιλεία

Ὁ Κόμης Ἀρμανσπεργ Πρόεδρος Κόβελλ "Εἶδεκ

Οἱ Γραμματεῖς τῆς Ἐπικρατείας

Ἰ. Κωλέττης, Γ. Πραϊδης, Ν. Γ. Θεοχάρης, Ἰ. Ρίζος, Λεσουῖρος

12

Βασ. Διάταγμα περί συστάσεως τῆς Νομοθετικῆς (Νομοπαρασκευαστικῆς) Ἐπιτροπῆς, Ἀθῆναι 1 /13 Ἰανουαρίου 1835²⁰

20805

Athen, den 1./13. Jan.1835

An das Justizministerium
Gesetzgebungskommission betr.

Otto etc.

Es ist Unser ernstlicher Wille, dass Unser Griechenland in kürzester Zeit der Wohltat eines passenden Civilgesetzbuches theilhaftig werde. Um diesen Zweck zu erreichen, haben Wir beschlossen, eine Gesetzgebungskommission zu bilden, deren nächste Aufgabe sein soll, das französische Civilgesetzbuch den Verhältnissen Griechenlands anzupassen.

Zu Mitgliedern der Kommission ernennen Wir die Herrn:

- 1.) Clonaris, Präsident des Kassationshofes, welcher der Kommission präsidiert*
- 2.) Paicos, Generalproc.<urator> am Kassat.<ions> - hofe*
- 3.) Souzos u. Rally, Praes.<ident> u. Gen.<eral> Proc.<urator> am App.<ellations> - hofe dahier*
- 4.) Polyzoidis*
- 5.) Athanassiou Kassatzionsräthe*
- 6.) Dr. Feder*
- 7.) Welhof Regentschaftssekretär*
- 8.) Provelegais (: Provelegios)*
- 9.) Berg Ministerialassessoren,*

20. Βλ. Γ.Α.Κ., Ὁδων. Ἀρχεῖον, Γραμμ. Δικαιοσύνης, Φ. 6. Βλ. πρώτην δημοσίευσιν αὐτοῦ ἐν Γ. Δ. Δημακοπούλου, «Ἡ Νομοθετικὴ Ἐπιτροπὴ τοῦ 1835. Σύστασις, ἀποστολή, ἔργον», περ. Μνημοσύνη, τόμ. 12 (1991 - 1993), Ἐν Ἀθήναις 1995, σελ. 140-141.

und beauftragen Unsern Staatssekretär der Justiz, die hier nicht anwesenden Kommissionsmitglieder unverzüglich einzuberufen.

Die Kommission soll bei ihren Arbeiten folgende Momente im Auge haben:

1.) Die Arbeit ist sowohl in Hinsicht auf Revision des franz. Textes als auf Übersetzung zu theilen, so daß die Kommission in Sektionen zerfällt, wovon jede die Bearbeitung eines Haupttheils übernimmt, deßen Unterabtheilungen nach vorhängiger Verständigung über die Hauptgrundsätze eintheilt.

2.) Jeder von einer Sektion geprüfte Titel wird den übrigen Sektionen zur Erinnerung mitgetheilt und sodann sogleich zur Genehmigung dem Ministerium vorgelegt.

3.) Jeder einzelne bearbeitete u. v.<on> Uns genehmigte Titel wird sogleich publiziert, deshalb sind jene Materien zuerst zu bearbeiten, in welchen die Gesetzsammlung des Armenopulos am mangelhaftesten ist. Nach dieser Rücksicht ist in Betracht zu ziehen, welche Theile des französischen Gesetzbuches der wenigsten Abänderungen bedürfen und unvezüglich diese Abänderungen zu beantragen, damit hienach das Weitere nach vorstehenden Vorschriften verfügt werde. Insbesondere erwarten Wir die baldige Vorlage des Tit. 5 u. 18 des dritten Buches, sodann des 2ten Buches. An die Stelle des Titels 18 des 3ten Buches soll die Bearbeitung des bayer. Hypothekengesetzes treten, womit Herr Dr Feder bereits beauftragt ist.

4.) Der Kom<m>ission sind ein oder zwei Individuen der Kanzlei des Justiz – Ministeriums zur Verfügung zu stellen, um das Geschäft des Kopierens zu besorgen.

5.) Es bedarf der Erwähnung nicht, daß Formalitäten möglichst vermieden werden und die Vertheilung der Arbeit nach billiger Übereinkunft geschehen soll. Wenn zwei Mitglieder dasselbe Referat ansprechen, hat der Präsident zu entscheiden, der ausserdem dafür sorgen wird, daß bei den Sitzungen abschweifende Diskussionen möglichst vermieden werden.

6.) Sollte das Justiz – Ministerium die eine oder andere instruktive Bestimmung für nothwendig halten, so ist dieselbe bis zum Eintreffen der Kommissionsmitglieder vorzubereiten.

Endlich ist nie aus dem Auge zu verlieren, daß kein neues Gesetzbuch gefertigt, sondern das französische Gesetz nur in den Theilen modifiziert werden soll, in Ansehung deren die Sitten und Verhältnisse des griechischen Volkes eine Änderung fordern oder welche bereits in der Praxis sich als mangelhaft erwiesen haben. Daher die Präjudizien des Kassationshofes Frankreichs zu benützen sind.

Armansperg

von Kobell
Greiner

v. Heideck

Contrasignatur
G. Praidis

Feder

Exp. 15. 1. <18>35
St<ademann>